

# Pressemitteilung

SÄCHSISCHER  
RECHNUNGSHOF

## Pressestelle

Schongauerstraße 3, 04329 Leipzig  
Tel: (0341) 2 55 – 60 00; Fax: – 61 20  
E-Mail: [poststelle@srh.sachsen.de](mailto:poststelle@srh.sachsen.de)  
Internet: [www.rechnungshof.sachsen.de](http://www.rechnungshof.sachsen.de)

Leipzig, den 25. Januar 2006

Der Sächsische Rechnungshof hat den Landtag und die Staatsregierung über einen Sonderbericht in Form einer Beratenden Äußerung zur Kommunalaufsicht im Freistaat Sachsen unterrichtet.

Die Ergebnisse der Untersuchung spiegelt die nachfolgende Zusammenfassung wider:

**1** Die sächsischen Kommunen haben mehrheitlich in ihren mittelfristigen Finanzplanungen noch nicht die rückläufige Tendenz der Einnahmen infolge der sinkenden Solidarpaktmittel und negativen demographischen Entwicklung nachvollzogen. Unausweichliche strukturelle Anpassungen werden ohne weiteren Personalabbau, Aufgabenkritik und auch Aufgabenverzicht (geringere Standards) nicht möglich sein.

Umso bedeutsamer ist die kompetente Wahrnehmung der Rechtsaufsicht und ihrer Weiterentwicklung.

**2** Die Kommunalaufsicht im Freistaat Sachsen funktioniert inzwischen dem Grunde nach, bedarf aber unbedingt einiger Verbesserungen.

**3** Schwachstellen sind vor allem noch diese:

**3.1** Auf unterer Ebene wirkt sich nachteilig die oft mangelnde Einbindung der Landräte in die Erfüllung der staatlichen Rechtsaufsicht aus.

Die Landräte sollten angehalten werden, dieser staatlichen Aufgabe in ihrem Wirkungsbereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Durch geeignete gesetzliche Regelungen sollte die Staatsregierung die unteren Rechtsaufsichtsbehörden organisatorisch so einbinden (siehe oben Pkt. 2), dass klar zwischen staatlicher und kommunaler Aufgabenerfüllung unterschieden ist und damit auch die häufige Verlagerung von Verantwortung aus kommunalpolitischer Rücksichtnahme von der unteren auf die obere Rechtsaufsichtsbehörde entfällt.

**3.2** Die Rechtsaufsichtsbehörden müssen die vorhandenen förmlichen Aufsichtsinstrumente konsequent einsetzen.

**3.3** Im derzeitigen System der Fachförderung haben gemeindegewirtschaftliche Stellungnahmen nur untergeordnete Bedeutung. Es dominieren Ressortegoismen und Mitnahmeeffekte. Wirtschaftlichkeitsgutachten werden trotz offensichtlicher Fehler akzeptiert und Folgekosten ignoriert. Dies führt zu nicht hinnehmbarer Steuergeld-Verschwendung und Zukunfts-Belastung.

Die Staatsregierung sollte die Fachförderverfahren so strukturieren, dass der Staat als Einheit auftritt, so dass mangelnde Koordination der Beteiligten nicht im Ergebnis weitere staatliche Gelder erfordert und sich die kommunale Verschuldung zudem erhöht.

Wo heute innerhalb der Regierungspräsidien beide „Seiten“ vereint sind, sollte dies selbstverständlich sein. Gelingt es nicht, diese Bündelung auch tatsächlich zu erreichen, kann die so genannte Bündelungsfunktion nicht länger als Argument für die staatliche Mittelinstanz dienen.

Soweit unterschiedliche Behörden für Förderung und Kommunalaufsicht zuständig sind, müssen Lösungen gefunden werden, um die gegenseitige vollständige Abstimmung im Sinne der rechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Dies könnte eine Neuregelung der Zuständigkeiten im Rahmen der funktionalen Verwaltungsreform sein in Form der Aufgabenbündelung bei einer Behörde. Es könnten auch Regelungen sein, die die Fördermittelbewilligung unter absoluten Zustimmungsvorbehalt durch die Rechtsaufsichtsbehörden stellen und ggf. bei Dissens eine Zuständigkeitsverlagerung an die nächst höhere Behörde zur Letztentscheidung vorsehen.

**4** Stetiges Aufgabenwachstum auf der einen und die Personalabbaubestrebungen der sächsischen Staatsregierung auf der anderen Seite zwingen dazu, den Beratungsbedarf der unteren Rechtsaufsichtsbehörden durch bessere organisatorische Zuordnung und Qualifikation der Mitarbeiter zu reduzieren, die staatliche Rechtsaufsicht einer Aufgabenkritik zu unterziehen und Arbeitsabläufe auch bezüglich der Berichtspflichten zu optimieren. Bei Personalrotationen ist auf eine sinnvolle zeitliche Staffelung zu achten.

**5** Ziel muss es sein, eine Kräftebalance zwischen staatlicher Rechtsaufsicht und kommunaler Selbstverwaltung dergestalt zu erreichen, dass leistungsstarke Kommunen Selbstverwaltung in Selbstverantwortung praktizieren können und auch in finanzieller Hinsicht dauerhaft eigenverantwortlich handeln.

**6** Die Staatsregierung sollte alles dafür tun, dass das Leitbild der sächsischen Verfassung von Selbstverwaltung in Selbstverantwortung in das öffentliche Bewusstsein dringt. Dabei sollte deutlich gemacht werden, welche erheblichen Defizite bei Kommunen und Zweckverbänden in der Rechtsanwendung nach wie vor bestehen und welche Strategien sich anbieten, dem zu begegnen, sodass mit konsolidierten Haushalten wieder Handlungsspielräume erarbeitet werden können.

**7** Bedarfszuweisungen sollen als sinnvolle solidarische Nothilfe strikt auf diesen Zweck begrenzt denjenigen Kommunen zukommen, die unverschuldet eine Situation aus eigener Finanzkraft nicht mehr bewältigen.

Die Staatsregierung sollte im Interesse aller Kommunen dafür sorgen, dass sie als ein solches solidarisches Sonderopfer aller Kommunen auch wahrgenommen und nicht dazu verwendet werden, Defizite schlecht wirtschaftender Kommunen abzubauen und diese damit in unsolidarischem Verhalten zu bestärken.

**8** Kosten für Gutachten zur Haushaltskonsolidierung sollten nur ausnahmsweise, d. h. in besonders schwierigen finanz- oder wirtschaftsrechtlichen Konstellationen, bezuschusst werden. Unterhalb dieser Erheblichkeitsschwelle sollte eine Förderung nur auf Darlehensbasis gewährt werden, da in der Regel die Verwaltungen selbst die Konzepte erarbeiten können müssten.

**9** Das Sächsische Staatsministerium des Innern sollte § 3 der Kommunalen Haushaltsverordnung um konkrete Regelungen ergänzen, um den kommunalen Gremien und der Rechtsaufsicht die Prüfung der ausreichenden Risikovorsorge vor allem für Bürgschaften zu ermöglichen.

**10** Das Frühwarnsystem sollte fortentwickelt und gegenüber Kommunen und Landkreisen transparenter gemacht werden.

**11** Die inakzeptabel späte, oft unvollständige und z. T. fehlerhafte Vorlage der Haushaltsatzungen durch die Kommunen, Landkreise und Zweckverbände muss zu Konsequenzen führen, etwa nachrangiger Berücksichtigung bei der Fachförderung.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern sollte den realen Zeitaufwand der Rechtsaufsichtsbehörden für die Prüfung kommunaler Haushaltssatzungen ermitteln und im Falle eines nach wie vor allgemein hohen Beratungsbedarfs geeignete Maßnahmen ergreifen, um 15 Jahre nach der politischen Wende eigenverantwortliches Handeln der kommunalen Ebene sicherzustellen (Pflichtfortbildungen für Bürgermeister und Gemeinderäte).

**12** Den Rechtsaufsichtsbehörden werden zukünftig Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers von kommunalen Unternehmen in privater Rechtsform (§ 96 II Nr. 7 SächsGemO) in nicht unerheblichem Umfang zugesendet. Sie sehen sich nach eigener Einschätzung, wenn überhaupt, dann nur sehr eingeschränkt in der Lage, diese mitunter schwierige Materie zu bewältigen.

**13** Insbesondere vor dem Hintergrund der Oderwitz-Entscheidung empfiehlt der Sächsische Rechnungshof dem Sächsischen Staatsministerium des Innern dringend, das Anforderungsprofil zu definieren, das sich aus der Übersendung der Berichte für die Rechtsaufsichtsbehörden ergibt, und im Anschluss flächendeckend zu erheben, ob der vorgefundene Ausbildungsstand des Personals eine verantwortliche Beurteilung der relevanten Sachverhalte überhaupt zulässt.

In Anbetracht der unzureichenden Qualifizierung eines erheblichen Anteils der Mitarbeiter der unteren Rechtsaufsichtsbehörden sollte die Staatsregierung die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Freistaat Einfluss auf die Personalausstattung der unteren Rechtsaufsichtsbehörden nehmen kann. Für die Gewinnung qualifizierter Kräfte müssen Einstellungskorridore erwirtschaftet werden.

Der Sächsische Rechnungshof empfiehlt das Anforderungsprofil für Mitarbeiter der Rechtsaufsichtsbehörden so vorzugeben, dass bei Neueinstellungen zwingend ein Ausbildungsstand verlangt wird, wie ihn der gehobene Verwaltungsdienst beispielsweise an der Fachhochschule in Meißen erwirbt.

Personal, das ohne adäquaten Ausbildungsstand derzeit bereits in den Rechtsaufsichtsbehörden tätig ist, sollte verpflichtet werden, innerhalb einer Übergangsfrist einschlägige Nachqualifizierungslehrgänge mit Qualifikationsnachweis zu absolvieren.

**14** Die ministerielle Ebene ist im Verhältnis zur Vollzugsebene personell deutlich höher besetzt. Das Sächsische Staatsministerium des Innern sollte eigene Erhebungen zur Arbeitsbelastung des höheren Dienstes im Ministerium und im nachgeordneten Bereich anstellen und sich einer Aufgabenkritik unterziehen.

Die Beratende Äußerung steht auf der Internetseite des Sächsischen Rechnungshofs zum Download zur Verfügung.